

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾
Ingenieur bzw. Ingenieurin
<small>⁽¹⁾ In der Originalsprache</small>

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾
Engineer
<small>⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.</small>

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN
<p>Ingenieurinnen und Ingenieure sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe, sich verändernde technische bzw. land- und forstwirtschaftliche Aufgaben in ihren/ihrem Arbeitsbereich/en selbstständig zu analysieren und zu bewerten, • Informationen für die Durchführung dieser Aufgaben zu recherchieren, auszuwählen, zu bewerten und einzusetzen, • Methoden und Instrumente für die Durchführung dieser Aufgaben gegebenenfalls unter Berücksichtigung unternehmensinterner Vorgaben auszuwählen und anzuwenden, • bei der Durchführung dieser Aufgaben Know-how aus anderen Disziplinen/Unternehmensbereichen sowie aufgabenrelevante Gesetze und Vorschriften anzuwenden, • bei Herausforderungen und nicht vorhersehbaren Problemen im Rahmen der Aufgabenbewältigung Lösungsalternativen zu entwickeln, • bei ihren Entscheidungen und Handlungen Auswirkungen auf andere Unternehmensbereiche zu berücksichtigen, • Teams zur Bewältigung betriebswirtschaftlicher Arbeitsaufgaben anzuleiten, zu koordinieren und zu führen, • die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Aufgaben unternehmensintern und -extern in mündlicher und schriftlicher Form zielgruppenadäquat aufzubereiten und zu kommunizieren, • Abläufe im Rahmen der Aufgabenbewältigung zu bewerten und gegebenenfalls Vorschläge zur Qualitätsoptimierung vorzubringen, • ihr eigenes Verhalten sowie das Verhalten anderer Teammitglieder kritisch zu hinterfragen und Verantwortung für ihre Handlungen und jene der anderen zu übernehmen, • an der Erreichung der Unternehmensziele durch unternehmerisches Handeln mitzuwirken, • inhaltlich die Verantwortung für (ein) bestimmte(s) Aufgabengebiet(e) innerhalb ihres Arbeitsbereiches/ihrer Arbeitsbereiche zu übernehmen, Projekte (oder Teile von größeren Projekten), Organisationseinheiten oder Unternehmen zu leiten bzw. Mitarbeiter/innen zu führen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾
<p>Tätigkeitsfelder:</p> <p>Ingenieurinnen und Ingenieure sind typischerweise in einem oder mehreren der folgenden zwölf Arbeitsbereiche in technischen bzw. land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätig und führen darin verschiedene fachliche Tätigkeiten durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forschung und Entwicklung 2. Produkt- und Systementwicklung; Konstruktion 3. Projekt- und Prozessmanagement 4. Materialwirtschaft und Beschaffung 5. Arbeitsvorbereitung und Produktion 6. Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsmanagement (QUSM) 7. Marketing und Verkauf 8. Technisches Service und Kundendienst 9. Inspektions- und Sachverständigentätigkeit 10. Betriebswirtschaft und Unternehmensführung 11. Beratung und Consulting 12. Lehr- und Vortragstätigkeit
<small>⁽³⁾ Falls gegeben</small>

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde,

<p>Für technische und gewerbliche Fachrichtungen: Ingenieur-Zertifizierungsstelle</p> <p>Für land- und forstwirtschaftliche Fachrichtungen: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus in Kooperation mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik</p>	<p>die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Für technische und gewerbliche Fachrichtungen: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort</p> <p>Für land- und forstwirtschaftliche Fachrichtungen: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus</p>
<p>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</p> <p>NQR 6 (entspricht dem EQR-Niveau 6)</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Bestehensregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung: Zertifizierungskommission stellt das Vorhandensein ausreichend ingenieurmäßiger Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz entsprechend der Verordnungen gemäß § 3 IngG 2017 im Rahmen eines Fachgesprächs fest → Vergabe der Ingenieur-Urkunde (Zertifikat) - Nicht-Feststellung: Zertifizierungskommission kann diese Feststellung nicht treffen → einmaliger Wiederholungsantritt zum Fachgespräch möglich
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>---</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>---</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>1. Ingenieurgesetz 2017 (IngG 2017), BGBl. I Nr. 23/2017</p> <p>2. Ingenieurgesetz-Fachrichtungsverordnung (IngG-FachrichtungsVO), BGBl. II Nr. 74/2017 (technische und gewerbliche Fachrichtungen); BGBl. II 125/2018 (Land- und Forstwirtschaft, Umwelt)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

1. Die Ingenieur-Qualifikation wird auf Basis eines Zertifizierungsverfahrens vergeben. Dieses besteht aus einem schriftlichen Antrag, der Zulassung zum Fachgespräch und dem Fachgespräch. Mit dem Antrag sind die formalen Voraussetzungen nachzuweisen, die für den Erwerb der Ingenieur-Qualifikation erforderlich sind. Im Fachgespräch werden die fachlichen Voraussetzungen durch Expertinnen und Experten aus dem jeweiligen Berufsbereich festgestellt.
2. A) Zu den formalen Voraussetzungen zählen:
 - (1) Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule (höhere technische Lehranstalt, HLT bzw. höhere land- und forstwirtschaftliche Schule, HLFS) und eine mindestens dreijährige Fachpraxis, ODER
 - (2) Abschluss einer ausländischen Schule, die mit einer berufsbildenden höheren Schule im Inland vergleichbar ist, allenfalls Ergänzungsprüfungen und eine mindestens dreijährige Fachpraxis, ODER
 - (3) eine mit den fachlichen Inhalten einer HTL/HLFS vergleichbare fachliche Qualifikation, allenfalls Ergänzungsprüfungen sowie Nachweis der Reifeprüfung und eine mindestens sechsjährige Fachpraxis.

B) Zu den fachlichen Voraussetzungen zählen: Nachweis über das Vorhandensein fortgeschrittener Kenntnisse und Fertigkeiten im/in den jeweiligen Arbeitsbereich/en, wodurch der/die Inhaber/in in der Lage ist, komplexe Projekte selbstständig durchzuführen, die inhaltliche Verantwortung für Aufgabenbereiche zu übernehmen bzw. ggfs. die Leitung von Arbeitsbereichen/Unternehmen innezuhaben und Mitarbeiter/innen zu führen.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Fachliche Qualifikationen (zumindest entsprechend NQR-Niveau 5), höhere Allgemeinbildung, mehrjährige Fachpraxis

Ausbildungsdauer: Der Erwerb der Ingenieur-Qualifikation ist – je nach vorhandener Qualifikation – nach mindestens drei- bzw. sechsjähriger einschlägiger Praxis möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bmdw.gv.at/Ingenieur

Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: <http://www.zeugnisinfo.at> und <http://www.bildungssystem.at>

Nationales Europasszentrum: europass@oead.at

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at